

# **Fachprüfungsordnung für die Diplomvorprüfung im wissenschaftlichen Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 3. Februar 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung regelt die Diplomvorprüfung im wissenschaftlichen Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik). <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOTF) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bestimmungen über die Diplomhauptprüfung werden durch Änderungssatzung erlassen.

## **§ 2 Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im wissenschaftlichen Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Ingenieurin Univ.“ (beide Male abgekürzt „Dipl.-Ing. Univ.“) verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

## **§ 3 Umfang und Gliederung des Grundstudiums**

Das Grundstudium umfasst in vier Semestern Lehrveranstaltungen im Umfang von 94 SWS.

## **§ 4 Studienbegleitende Ablegung der Diplomvorprüfung, Leistungspunktsystem**

(1) Die Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend abgelegt, d. h. in der Regel nach Abschluss einer Lehrveranstaltung in dem auf die Vorlesungszeit des Fachsemesters folgenden Prüfungszeitraum.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden nach dem Leistungspunktsystem erbracht. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte, mit deren Hilfe der Umfang einer Prüfungs- oder einer Studienleistung bestimmt wird, beruhen auf dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>3</sup>Für bestandene Prüfungen werden Leistungspunkte, für nicht bestandene erste Wiederholungsprüfungen Maluspunkte vergeben. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung einer Prüfung ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte den für die Diplomvorprüfung festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet.

## **§ 5**

### **Meldung zur Diplomvorprüfung**

Der Student soll sich so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung melden, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abschließen kann.

## **§ 6**

### **Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist in

1. Mathematik I der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Mathematik I,
2. Mathematik II der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Mathematik II,
3. Mathematik III die erstmalige Ablegung der Prüfungen in Mathematik I und II,
4. Algorithmik I der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Algorithmik I,
5. Technische Informatik II der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Technische Informatik II,
6. Softwaresysteme I der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Softwaresysteme I.

(2) Zu Beginn der Lehrveranstaltung gibt der verantwortliche Hochschullehrer bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind und zu welchen Terminen diese zu erbringen sind.

## **§ 7**

### **Umfang und Durchführung der Diplomvorprüfung**

<sup>1</sup>In der Diplomvorprüfung sind Prüfungen in folgenden Prüfungsfächern abzulegen:

1. Mathematik I
2. Mathematik II
3. Mathematik III
4. Einführung in die Informations- und Kommunikationstechnik
5. Digitaltechnik
6. Algorithmik I
7. Algorithmik III
8. Softwaresysteme I
9. Signale und Systeme I
10. Signale und Systeme II
11. Elektronik und Schaltungstechnik

12. Technische Informatik II
13. Technische Informatik IV
14. Ereignisgesteuerte Systeme
15. Algebra
16. Stochastische Prozesse
17. Digitale Signalverarbeitung
18. Multimediakommunikation

<sup>2</sup>Der Umfang der Prüfungsfächer, ihre Verteilung auf die Semester des Grundstudiums, die Art der Prüfung und die Prüfungsdauer sowie die Zahl der Leistungs- und Maluspunkte ergeben sich aus der **Anlage**.

## **§ 8**

### **Bestehen der Diplomvorprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten der Prüfungsfächer wenigstens „ausreichend“ lauten und Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Praktika vorliegen:

1. Software für die Mathematik
2. Elektronik und Schaltungstechnik.

(2) <sup>1</sup>In das Diplomvorprüfungszeugnis werden die in § 7 genannten Fächer mit den erzielten Noten aufgenommen. <sup>2</sup>Ferner wird die erfolgreiche Teilnahme an den im Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Praktika bescheinigt.

(3) In die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung gehen die Fachnoten mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein.

(4) Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungen.

(5) Eine zweite Wiederholung nicht ausreichend bewerteter Prüfungen ist zulässig bis zur Schwelle von 45 Maluspunkten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage (zu § 7)

Prüfungs- und Studienleistungen der Diplomvorprüfung	Verteilung der SWS über die Semester des Grundstudiums				Prüfungs- dauer Min.	art	Zahl der	
	1.	2.	3.	4.			Leistungs- punkte	Malus- punkte
1. Mathematik I	4+2				90	↑ schriftlich ↓	7,5	7,5
2. Mathematik II		4+2			90		7,5	7,5
3. Mathematik III			4+2		90		7,5	7,5
4. Einführung in die IuK-Technik	4+2				120		7,5	7,5
5. Digitaltechnik	2+2				90		5	5
6. Algorithmik I	4+2				120		7,5	7,5
7. Algorithmik III				4+2	120		7,5	7,5
8. Softwaresysteme I		4+2			120		7,5	7,5
9. Signale und Systeme I		2+2			90		5	5
10. Signale und Systeme II			2+2		90		5	5
11. Elektronik und Schaltungstechnik		4+2			120		7,5	7,5
12. Technische Informatik II		2+2			90		5	5
13. Technische Informatik IV				2+2	90		5	5
14. Ereignisgesteuerte Systeme			2+2		90		5	5
15. Algebra			2		60		2,5	2,5
16. Stochastische Prozesse				3+2	120		6,5	6,5
17. Digitale Signalverarbeitung				4+2	120		7,5	7,5
18. Multimediakommunikation				2+1	90		4	4
Praktikum Software für die Mathematik	3P				-	3	-	
Praktikum Elektronik und Schaltungstechnik			3P		-	3	-	
<b>Summe</b>	25	26	19	24		116,5		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. November 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 23. Januar 2004 Nr. X/4-5e69eVI-10b/52 990/03.

Erlangen, den 3. Februar 2004



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 3. Februar 2004 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Februar 2004 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. Februar 2004.